



# Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)

Änderung vom 21. November 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks  
Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 13e Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Gültigkeitsdauer der Kontrollkarte beträgt zwei Jahre.

*Art. 14 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei einer Betriebsstörung oder bei mangelhaftem Funktionieren des Fahrtschreibers müssen der Arbeitgeber oder selbstständigerwerbende Führer und Führerinnen dafür sorgen, dass der Fahrtschreiber schnellstmöglich von einer Werkstätte repariert wird, die über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Ist eine Rückkehr des Fahrzeugs zum Unternehmensstandort innerhalb einer Woche nach Eintritt der Störung nicht möglich, so muss die Reparatur unterwegs durchgeführt werden.

*Art. 14b Abs. 5bis*

<sup>5bis</sup> Das in Absatz 5 genannte Vorgehen findet auch Anwendung bei Führern und Führerinnen, die an einer Praxiserprobung eines Fahrtschreibers teilnehmen, für den noch keine Typengenehmigung vorliegt.

<sup>1</sup> SR 822.221

*Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 3<sup>bis</sup>*

## Weitere Pflichten des Arbeitgebers und der Führer und der Führerinnen

<sup>3bis</sup> Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Personendaten der Führer und Führerinnen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung bei ihm anfallen, nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet und gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

*Art. 21 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen (Art. 13–18) verletzt, insbesondere wer:

- c. den Fahrschreiber nicht in Betrieb hält, nicht richtig bedient, die Aufzeichnungen verfälscht oder die Reparatur des Fahrschreibers nicht rechtzeitig durchführen lässt;

*Art. 25*

Kontrollkarten, die vor dem 15. März 2019 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

21. November 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr